

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 - 56003 Koblenz

Per Postzustellungsurkunde



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.10.2025

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2025/0064-
0380 Ref-44
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
20.10.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr gee



Sie haben mit Mail vom 20.10.2025 Informationen zum Verfahrensstand der Bauanträge zum Repowering des Windparks Halsdorf (GID-Nummern: 70011, 7002, 7117, 7176 und 7178) angefragt.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Fachreferats Folgendes mitteilen:

1/4

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Die Windenergieanlagen (WEA) 7001 und 7002 befinden sich bei der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm im Antragsverfahren. Wir bitten Sie daher, sich bezüglich des Verfahrensstand an die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zu wenden.

Die WEA 7176 und 7178 sind bei der SGD Nord beantragt. Antragstellerin ist die Wind Repowering GmbH & Co. KG. Im Verfahren wurde im Juni 2025 der Antrag für die WEA 7177 zurückgenommen. Nun steht noch die Überarbeitung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin aus. Das Verfahren kann weitergeführt werden, wenn die überarbeiteten Unterlagen vorliegen. Nach Angaben des zuständigen Fachreferats scheint die Überarbeitung noch Zeit in Anspruch nehmen zu können. Insofern kann aktuell keine Einschätzung abgegeben werden, wann mit einer Genehmigung der WEA 7176 und 7178 gerechnet werden kann. Eine Genehmigung in diesem Kalenderjahr erscheint jedoch eher unrealistisch.

Die WEA 7117 läuft in einem separaten Verfahren. Nach Nachforderungen der Fachstellen und zwischenzeitlicher Anhörung zur Ablehnung des Antrags gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchG wegen keiner Ergänzung von Antragsunterlagen innerhalb einer gestellten Frist wurden im Juni Unterlagen ergänzt bzw. überarbeitet. Nun steht erneut eine Überarbeitung der Unterlagen aus sowie die Stellungnahmen von weiteren Fachstellen. Das Verfahren ist etwas fortgeschrittener als das Verfahren der WEA 7176 und 7178. Der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist aktuell vor allem abhängig von der Unterlagenüberarbeitung und scheint schätzungsweise wohl nicht mehr in diesem Jahr erfolgen zu können.

Es sind keine entgegenstehenden Belange nach §§ 14-16 LTranspG ersichtlich, die gegen eine Herausgabe der Informationen zum Verfahrensstand sprechen. Auch die Abwägung nach § 17 LTranspG hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Dies folgt aus der besonderen Bedeutung des Landestransparenzgesetzes (vgl. § 1 LTranspG) für die Allgemeinheit, die es in jedem Fall zu wahren gilt.

Diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG gebühren- und auslagenfrei, da es sich um eine einfache, schriftliche Auskunft handelt.

Hinweise

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder

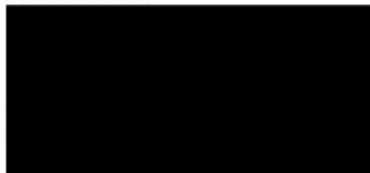
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).